

Laura Sophie Ochner, LL.M. (Maastricht)*

„Campen für das Klima“

THEMATIK	Verfassungsbeschwerde, Versammlungsfreiheit, Protestcamp, Infrastruktureinrichtungen, Deutschengrundrecht, gemischte Veranstaltung, inländische juristische Person
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

In der baden-württembergischen Stadt F plant der lokale Ableger des Vereins „People for

* Die Verfasserin ist Rechtsreferendarin am Landgericht Freiburg i.Br. und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Öffentliches Recht, Abt. 1 Europa- und Völkerrecht der Universität Freiburg. Sie bedankt sich recht herzlich bei Prof. Dr. Paulina Starski, Johannes Vöhler und Lukas Paul Korn für die hilfreichen Anmerkungen.

Climate e.V.“ (P4C) anlässlich des nächsten „globalen Klimastreiks“ im September 2019 ein dauerhaftes „Klimacamp“ auf dem Rathausplatz aufzuschlagen, um zur Einhaltung des 1,5°C-Ziels aus dem Pariser Klimaabkommen aufzurufen. Unter dem Motto „Wir campen bis ihr handelt!“ soll permanent an die Klimakrise erinnert und der Handlungsdruck auf Entscheidungsträgerinnen und -träger verstärkt werden. Die Aktivistinnen und Aktivisten fordern die Stadt zu ambitionierterem Handeln auf, da die Folgen der Klimakrise, vor allem durch regionale Wasserknappheit, bereits in F spürbar sind. Der bisherige Beschluss der Stadt – bis 2035 klimaneutral zu werden – sei nicht ausreichend. Mit dem Camp soll die Notwendigkeit lokalen Handelns zur Bekämpfung der Klimakrise dauerhaft kundgetan werden.

Der Vorstand von P4C meldet das Klimacamp bei der zuständigen Behörde an. Das Camp soll bis 2035 – also für 16 Jahre – aufgestellt sein, sofern die Stadt nicht angemessen vorher handle. Es soll zudem folgende Komponenten haben: ein durchgängig besetztes Infozelt, mehrere Schlafzelte, eine mobile Küche und Sanitäranlagen. Weiterhin sollen im Camp Veranstaltungen wie ein Workshop zum Thema „Klimagerechtigkeit“ und die Planung weiterer Demonstrationen stattfinden. Darüber hinaus sind regelmäßige Spieleabende, Yoga-Unterricht und auch eine Kleidertauschparty geplant. Die durchgängige Besetzung mit mindestens zwei Personen soll durch einen Schichtplan garantiert werden, in welchen sich Mitglieder und andere Freiwillige eintragen können. Darunter ist auch die französische Aktivistin Louise (L), die selbst alle zwei Wochen eine Nacht im Camp verbringen und dort zudem als Yoga-Lehrerin Kurse anbieten möchte.

Die Behörde sieht das Klimacamp äußerst kritisch und erlässt gem. § 15 I VersG eine Auflage, die das Aufstellen der Schlafzelte und der weiteren, nach Ansicht von P4C erforderlichen Infrastruktur vollständig untersagt. Die Aufstelldauer für das Infozelt wird vorbehaltlich einer Verlängerung zunächst auf ein Jahr begrenzt. Zur Begründung führt sie aus, dass das Demonstrationsanliegen allein durch das Infozelt kundgetan werden könne; die weiteren Zelte und andere Infrastruktur seien nicht notwendig. Zudem beeinträchtige ein dauerhaftes Camp erheblich die Rechte von Passantinnen und Passanten, Anwohnerinnen und Anwohnern sowie der angrenzenden Gastronomie. Eine Duldung über einen solch langen Zeitraum könne diesen nicht zugemutet werden.

P4C klagt gegen die Entscheidung und argumentiert vor Gericht, dass die gesamte Infrastruktur Ausdruck der Versammlungsform „Klimacamp“ und des Mottos „Wir campen bis ihr handelt!“ sei. Um dieses Anliegen öffentlich kundzutun, brauche es das gesamte Klimacamp. Die Behörde dürfe gerade keine inhaltlichen Ausgestaltungen vorgeben. Vielmehr obliege die Entscheidung über Dauer und Form allein P4C als Veranstalter. Als sog. Protestcamp, einer neuen Demonstrationsform, sei das Klimacamp auch durch das Grundgesetz geschützt.

Die Behörde verharret auf ihrem Standpunkt und führt weiter dagegen an, dass im Camp überwiegend „Spaßveranstaltungen“ stattfänden, sodass fraglich ist, inwiefern es sich hierbei um eine Versammlung im Sinne des Grundgesetzes handeln könne. Selbst wenn das Klimacamp als geschützte Versammlung verstanden würde, so sei zumindest die Infrastruktur nicht mehr von Art. 8 I GG erfasst.

Die von P4C angestrebten Eilverfahren vor den Verwaltungsgerichten sind erfolgreich, sodass das Klimacamp zunächst wie ursprünglich geplant stattfindet. In der Hauptsache urteilt das BVerwG am 27.9.2022, dass die Entscheidung der Behörde rechtmäßig sei. Ein Protestcamp könne zwar eine Versammlung darstellen, im vorliegenden Fall sei dies aber zu verneinen, da nicht-versammlungsspezifische Aktivitäten im Vordergrund stünden.

P4C sieht sich durch das Urteil des BVerwG in seinen Grundrechten verletzt und erhebt schriftlich und mit hinreichender Begründung am 25.10.2022 Verfassungsbeschwerde. Auch L, die wie geplant am Klimacamp teilgenommen hat, sieht sich in ihren Grundrechten verletzt und erhebt zeitgleich eine eigenständige, formgerechte Verfassungsbeschwerde.

Haben die Verfassungsbeschwerden des P4C und der L Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Es sind nur Art. 8 I und Art. 2 I GG zu prüfen. Auf Art. 18 AEUV wird hingewiesen. Von der Verfassungsmäßigkeit des VersG ist auszugehen.